



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn hat in seiner Sitzung am 01. März 2021 folgende Verordnung beschlossen:

BAUSPERRE

nach § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

- § 1 Die Verordnung des Gemeinderats vom 04. Nov. 2020, mit der eine Bausperre nach § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 für das Wohnbauland der Gemeinde Untersiebenbrunn (Flächen mit der Widmung Bauland-Agrargebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet) erlassen wurde, wird aufgehoben.
- § 2 Für das Wohnbauland der Gemeinde Untersiebenbrunn (Flächen mit der Widmung Bauland-Agrargebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet) wird gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF eine Bausperre erlassen.
- § 3 Ziel der Bausperre ist die Sicherung der bestehenden, baulichen Strukturen und das Vermeiden einer ungeordneten Verdichtung des Wohnbaulandes, um die kommunale Infrastruktur nicht zu überlasten. Im vorgesehenen Bebauungsplan sollen dahingehend insbesondere nachstehende Festlegungen getroffen werden:
- Mindestmaße von Bauplätzen (zur Sicherung einer Mindestgröße von 500 m² für neue aus Grundstücksteilungen resultierende Bauplätze. Allfällige Abtretungsflächen sollen in der Flächenermittlung nicht berücksichtigt werden.)
 - Regelungen für die harmonische Gestaltung der Bauwerke im Ortsbereich, insbesondere im Hinblick auf ihre Anordnung sowie Festlegung von Baufluchtlinien, über die ausnahmslos nicht hinausgebaut werden darf (zur Sicherung der Anordnung von Gebäuden in einem Bereich bis maximal 20 m von der Straßenfluchtlinie entfernt. Ausgenommen davon sind Zu- und Anbauten an bestehende Bauwerke mit einer Gesamtfläche von max. 30 m²)
- Vorhaben, die diesen Festlegungen entsprechen, stehen den Zielsetzungen und dem Zweck dieser Bausperre nicht entgegen.

- § 4 Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und am 15. Okt. 2022 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin

Dagmar Zier

Angehängen am: 02.03.2021

Aufgenommen am: 17.03.2021



Seite 1/1